



disc/TC-Barm
05.02.99 /Fa.
08.02.99 /H.

Satzung

der "Tennisgemeinschaft Barmstedt e.V., gegr. 1927"

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Tennisgemeinschaft Barmstedt e.V., gegr. 1927" mit Sitz in 25355 Barmstedt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zweck" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissportes, weiterhin sollen Tischtennis, Schach und verwandte Sportarten betrieben werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf kein Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art ab.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Außerdem ist dem Verein eine Jugendabteilung angegliedert. Zur Jugendabteilung gehören Mitglieder bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder.

Die Aufnahme Minderjähriger ist nur nach schriftlicher Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters zulässig.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluß mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

I. der aktiven:

Die aktiven Mitglieder haben das Recht

- a) auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen,
- b) zur Benutzung der Spielplätze, der Spielgeräte sowie des übrigen Inventars des Vereins.

Eine spartenweise Nutzung gilt nur für Mitglieder, die beitragsmäßig für einzelne Disziplinen einen geringeren als den Vollbeitrag leisten. Für die Tennishalle gilt eine Sonderregelung zur Deckung der Kosten. Das Jugendzentrum für Tischtennis und Schach sowie der Jugendtennisplatz sollen vornehmlich den Jugendlichen zur Verfügung stehen,

- c) zur Teilnahme an allen geselligen Veranstaltungen des Vereins.

II. der passiven:

Die passiven Mitglieder haben das Recht

- a) auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen,
- b) auf Teilnahme an allen geselligen Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied muß sich nach Möglichkeit und nach Kräften am Tennissport sowie an etwaigen Turnierveranstaltungen beteiligen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge rechtzeitig im voraus zu entrichten.

Alle Mitglieder sind gehalten, sich an den Vereinsveranstaltungen zu beteiligen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt
 - 1. bei Wegzug
 - 2. bei schriftlicher Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Jahresende,
- c) durch Ausschluß. Dieser kann erfolgen
 - 1. bei grobem Verstoß gegen das Vereinsinteresse oder
 - 2. durch Verweigerung der Beitragszahlung.

Die Entscheidung zu 1. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung herbeigeführt werden. Die Entscheidung zu 2. fällt der Vorstand und ist sofort vollziehbar.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft können gezahlte Beiträge nicht zurückgefordert werden. Bei Austritt oder Ausschluß sind die laufenden und etwa noch rückständigen Beiträge zu entrichten.

§ 8 Umwandlung der Art der Mitgliedschaft

Die Umwandlung der aktiven in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt ist zulässig, jeweils zum Jahresende und muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kassenwart erfolgen. Der für das laufende Jahr bereits zuviel bezahlte Beitrag ist für die neue Mitgliedschaft anzurechnen, der zu wenig bezahlte Beitrag ist nachzuzahlen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der jährlichen Beiträge und des Eintrittsgeldes wird durch die Generalversammlung alljährlich festgesetzt. Sofern eine Neufestsetzung nicht erfolgt, gilt die vorjährige Beitrags- und Eintrittsgeldfestsetzung weiter.

Das Eintrittsgeld in der Jugendabteilung soll nicht mehr als die Hälfte des vollen Eintrittsgeldes für aktive Mitglieder betragen.

Der Jahresbeitrag ist zum 01.02. eines jeden Jahres zu zahlen. Am 10. Tag nach Fälligkeit wird ein Bußgeld in Höhe von 10 % des fälligen Betrages erhoben.

Das von jedem Mitglied einmalig zu zahlende Eintrittsgeld ist sofort bei Eintritt zu entrichten.

Ermäßigung des Eintrittsgeldes und Beitrages kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen durch Beschluß des Vorstandes erfolgen.

Für alle Disziplinen ist der Vollbeitrag zu entrichten. Bei Beschränkungen für Tischtennis, Schach und verwandte Sportarten kann ein anderer Beitragssatz beschlossen werden, dieser muß jedoch über dem der passiven Mitglieder liegen.

Neu eingetretenen Mitgliedern wird empfohlen, ein Bankeinzugsverfahren zu gestatten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) geschäftsführend

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Kassenswart
- 4. dem Schriftführer

b) sonstige

- 5. dem Sportwart
- 6. dem Jugendwart

Der sonstige Vorstand kann durch drei Beisitzer erweitert werden. Es wird empfohlen, das alle Disziplinen im Vorstand vertreten sind.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt in der Form, daß im ersten Jahr

der 1. Vorsitzende,

der Kassenwart,
der Sportwart,

im zweiten Jahr

der 2. Vorsitzende,
der Schriftwart,
der Jugendwart (nur von der Mitglieder-Versammlung bestätigt,
siehe Jugendordnung Punkt 3.1),

zu wählen sind.

Scheidet während dieses Zeitraums ein Mitglied des Vorstandes aus oder wird sein Ausscheiden von wenigstens 10 Vereinsmitgliedern schriftlich beantragt, so ist über die Ersatz- bzw. Wiederwahl in der nächsten Mitgliederversammlung Beschluß zu fassen. Die Wahl kann auf Antrag für jedes Vorstandsmitglied einzeln in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgen, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht die Mitglieder- bzw. Jugendversammlung zuständig ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig

§ 12 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet einen Verein. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzung und hat gemeinsam mit dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied die Protokolle zu unterzeichnen.

Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorsitzende hat die Verpflichtung, über alle Interessen des Vereines zu wachen und ihn nach außen zu vertreten.

§ 13 Der Sportwart

Der Sportwart ist für die Durchführung und Beaufsichtigung des gesamten Spielbetriebes verantwortlich. Er wird vom Sportausschuß, der aus weiteren 6 Mitgliedern besteht, unterstützt. Dieser Ausschuß entscheidet in gemeinsamer

Abprache über Richtlinien und Fragen im sportlichen Bereich, insbesondere Festlegung der Anzahl der Mannschaften sowie der namentlichen Nennung. Im Sportausschuß sollen folgende Vertreter sein: Damen, Herren, Senioren, Nichtmedenspieler sowie Jugend.

Die Mitglieder des Sportausschusses werden vom Sportwart, im Einvernehmen mit den einzelnen Gruppen, in den Sportausschuß berufen.

Jedes Mitglied kann an Sportausschußsitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Finanzielle Belastungen des Vereins, die über den vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Betrages hinausgehen, sind mit dem Vorstand vorher abzustimmen.

§ 14 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie den gesamten Schriftverkehr zu erledigen.

Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der Kassenwart.

§ 15 Der Kassenwart

Der Kassenwart führt die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Der Generalversammlung hat er alljährlich Rechnung zu legen durch Aufstellung einer Jahresbilanz.

Die Führung der Kasse sowie der Rechnungsunterlagen ist vorher von zwei durch Mitgliederversammlung zu Revisoren gewählten Mitgliedern zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Ist die Rechnung für richtig befunden, kann die Generalversammlung dem Vorstand Entlastung erteilen.

Der Kassenwart ist berechtigt, die laufenden Angaben, die die Verwaltung des Vereins sowie das Spiel- und Geräteinventar betreffen, mit der Genehmigung des Vorsitzenden anzuordnen. Alle übrigen Ausgaben hat der Vorstand zu bewilligen.

Der Kassenwart ist verpflichtet, für rechtzeitigen Eingang der fälligen Beiträge und Eintrittsgelder zu sorgen, an säumige Zahler Mahnungen ergehen zu lassen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Generalversammlung, statt, spätestens innerhalb der ersten zwei Monate. Außerdem können nach Bedarf jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Antrag des Vorstandes oder auch dann einberufen werden, wenn 20 aktive Mitglieder beim Vorstand schriftlich einen dahingehenden Antrag stellen. Die Einberufung der Versammlung sowie Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einberufung der Generalversammlung muß mindestens eine Woche vorher nebst Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Zeitung bekannt gemacht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

An allen Versammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht ein anderes in diesen Satzungen ausdrücklich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahl das Los.

Stimmberechtigt sind nur die Anwesenden, aktive und passive Mitglieder, nicht die Jugendlichen.

Die Stimmenabgabe erfolgt namentlich und mündlich, außer den Fällen gem. §§ 7 und 11.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Eintragung in das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnete Protokoll.

Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören insbesondere:

- a) Jahresbericht, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes;
- b) Abänderung der Satzungen. Diese bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgelder;
- d) Beschlußfassung über sonstige Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder.

§ 17 Spielordnung

Der Vorstand ist berechtigt, Regeln und Anordnungen, die sich nur auf das Spiel, die Benutzung des Platzes, die Spielgeräte und das sonstige Inventar beziehen,

selbständig mit bindender Wirkung zu erlassen.

§ 18 Jugendabteilung

Die Gemeinschaft der Jugendlichen innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins, ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Leitfaden hierfür ist die Jugendordnung als fester Bestandteil dieser Satzung.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und ist von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen. Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 19 Gäste

Personen, die sich nur vorübergehend in Barmstedt aufhalten, könne auf Antrag eines Vereinsmitgliedes gegen Entrichtung eines jeweils vom Vorstand festzusetzenden Beitrages auf den Plätzen des Vereins spielen, sowie an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Die Genehmigung hierzu erteilt der Vorstand.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 21 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Barmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Besondere Bestimmungen

Wenn der Tennisverein einem Landes- oder Bundesverband kooperativ angehört, haben die Mitglieder sich den Satzungen dieser Verbände zu fügen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten sofort in Kraft.

Barmstedt, den 09. März 1995

geändert in § 13, gem. Beschluß auf der Jahreshauptversammlung am 05.02.1983

geändert in §§ 11 + 13 gem. Beschluß der Jahreshauptversammlung am
04.02.1984

geändert in § 9, gem. Beschluß der Jahreshauptversammlung am 22.02.1992

geändert in §§ 16 + 20, gem. Beschluß der Jahreshauptversammlung am
05.03.1994

geändert in §§ 1 und 21 gem. Beschluß der Jahreshauptversammlung am
21.11.1998